Muster-BU-Bedingungswerk (Test) - Berufsunfähigkeitsversi

Erstellt am 2025-08-22. Dieses Testdokument dient der Überprüfung von PDF-Extraktion, semantischen Chunking und Klassifikation im BU-Processor. Der Text enthält typische Schlüsselbegriffe aus Bedingungswerken, damit die Klassifizierung zuverlässig einen BU-Kontext erkennt. Dokumenttyp: Bedingungswerk – Berufsunfähigkeitsversicherung (BU).

Inhaltsübersicht (Auszug): 1) Definition der Berufsunfähigkeit (50%-Regel, Prognosezeitraum), 2) Leistungsvoraussetzungen und Nachweise, 3) Abstrakte und konkrete Verweisung, 4) Nachprüfung Mitwirkungspflichten, 5) Gesundheitsprüfung & vorvertragliche Anzeigepflicht, 6) Ausschlüsse, 7) Karenzzeit, Beitragsbefreiung, Rente & Dynamik, 8) Besondere Regelungen.

Dokumenttyp: BU-Bedingungswerk - Klassifizierungstest

§1 Definition der Berufsunfähigkeit (BU)

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mals altersentsprechendem Kräfteverfall voraussichtlich auf Dauer – in der Regel für mindestens sech Monate – außerstande ist, ihren zuletzt konkret ausgeübten Beruf zu mindestens 50 Prozent auszuü Maßgeblich ist die zuletzt in gesunden Tagen konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit in ihrer Auspräwie sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gestaltet war (Tätigkeitsbild).

Der Prognosezeitraum beträgt regelmäßig sechs Monate. Die Leistungsprüfung erfolgt anhand med Befunde, Arztberichte und weiterer geeigneter Nachweise. Bei Studierenden und Auszubildenden g Tätigkeit als der Ausbildungsgang; bei Arbeitslosen wird die zuletzt ausgeübte Tätigkeit zugrunde g

§2 Leistungsvoraussetzungen und Nachweise

Voraussetzung für die Rentenzahlung ist, dass die Berufsunfähigkeit im Sinne des §1 eingetreten ist der Leistungsantrag vollständig gestellt wurde. Der Antrag muss insbesondere enthalten: eine ausf Schilderung der zuletzt ausgeübten Tätigkeit, Angaben zu zeitlichem Umfang und Belastungen, me Unterlagen (Befunde, Diagnosen, Therapien), sowie die Erklärung zur Schweigepflichtentbindung gehandelnden Ärztinnen und Ärzten.

Leistungen beginnen frühestens nach Ablauf einer vereinbarten Karenzzeit. Liegt eine Arbeitsunfäh Klausel (AU-Klausel) vor, kann – unter weiteren Bedingungen – bereits bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit eine zeitlich befristete Leistung (AU-Leistung) erbracht werden.

§3 Abstrakte und konkrete Verweisung

Abstrakte Verweisung: Der Versicherer kann – sofern kein Verzicht vereinbart ist – die Leistung able wenn der versicherten Person eine andere Tätigkeit zumutbar ist, die ihrer Ausbildung und Erfahrur bisherigen Lebensstellung entspricht. Viele moderne Bedingungen verzichten auf die abstrakte Ver

Konkrete Verweisung: Nimmt die versicherte Person tatsächlich eine andere Tätigkeit auf, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, können Leistungen eingestellt werden. Maßgeblich ist die kor Tätigkeit, die tatsächlich und regelmäßig ausgeübt wird.

§4 Nachprüfung, Mitwirkungspflichten, Dynamik

Der Versicherer ist berechtigt, die Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit in angemessenen Abstär nachzuprüfen. Die versicherte Person ist verpflichtet, an ärztlichen Untersuchungen mitzuwirken ur erforderliche Unterlagen vorzulegen. Ändern sich Gesundheitszustand oder berufliche Tätigkeit wes ist dies unverzüglich mitzuteilen.

Beitragsbefreiung: Bei anerkannter Berufsunfähigkeit entfällt die Beitragspflicht ab dem Folgemona BU-Rente wird monatlich im Voraus gezahlt. Dynamik-Klauseln können die vereinbarte Rente und d jährlich prozentual erhöhen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

§5 Gesundheitsprüfung und vorvertragliche Anzeigepflicht

Vorvertragliche Anzeigepflicht: Alle gefahrrelevanten Umstände und Gesundheitsfragen sind vollstä wahrheitsgemäß zu beantworten. Verletzungen der Anzeigepflicht können leistungsrechtliche Konschaben (z. B. Rücktritt, Anfechtung oder Vertragsanpassung).

Risikoprüfung: Je nach Tarif und beantragter Rentenhöhe werden ärztliche Unterlagen, Fragebögen ärztliche Untersuchungen verlangt. Für bestimmte Berufe oder Hobbys können Zuschläge, Ausschlübesondere Klauseln vereinbart werden.

§6 Ausschlüsse, Karenzzeit, besondere Berufsgruppen

Ausschlüsse: Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere bei vorsätzlicher herbeigeführter Erkr oder Selbstverletzung, aktiver Teilnahme an Straftaten, sowie – abhängig vom Tarif – bei Kriegsereignissen. Karenzzeit: Je nach Tarif kann eine Wartefrist bis zum Leistungsbeginn gelten.

Besondere Berufsgruppen: Für Schüler, Studierende, Auszubildende und Selbstständige gelten geso Regelungen zur Feststellung der Berufsunfähigkeit und zur Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkei

Hinweise für Tests: Klassifikation & Indexierung

Dieses Dokument ist bewusst als BU-Bedingungswerk formuliert und enthält Schlüsselbegriffe wie , Verweisung", "Nachprüfung", "Anzeigepflicht", "Beitragsbefreiung", "AU-Klausel" und die "50%-Reeignet sich zum Testen der Klassifikation (z. B. Label: Bedingungswerk/AVB) und der Extraktion/Chu Pipeline.

Verwendungsvorschlag: 1) In den Ordner data/pdfs verschieben, 2) Klassifikation via /classify/pdf of scripts/validate_classification.py ausführen, 3) Indexierung mit scripts/bulk_ingest.py starten, 4) Validierung per scripts/check_pinecone.py und scripts/check_sqlite.py.